

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
III/33

Verantwortliche/r:
Bürgeramt

Vorlagennummer:
33/055/2026

Entfernung von aufgegebenen Fahrrädern im öffentlichen Raum

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	10.03.2026	Ö	Kenntnisnahme	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	10.03.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

EJC

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die Stadtverwaltung entfernt regelmäßig aufgegebenen Fahrräder (sog. „Schrottfahrräder“) im Bereich des Bahnhofs und im Innenstadtbereich. Dazu muss zunächst einmal sichergestellt und dokumentiert werden, dass die betreffenden Fahrräder tatsächlich über einen längeren Zeitraum hinweg nicht bewegt wurden. Nach der Entfernung müssen diese Fahrräder mindestens drei Monate, nach bisheriger Regelung sechs Monate, aufbewahrt werden, um den EigentümerInnen die Möglichkeit zu geben, wieder in Besitz ihrer Fahrräder zu kommen. Erst nach dieser Wartezeit dürfen die Fahrräder der Verwertung zugeführt werden. Die entsprechende Zwischenlagerung dieser Fahrräder erfolgt seit 2005 in einem Kellerraum einer Schule in Büchenbach-Nord. Aufgrund der erforderlichen Aufbewahrungsfrist kam es immer wieder zu Lagerstauungen und damit zu Verzögerungen bei der Entfernung der Fahrräder.

Darüber hinaus werden im Bereich der Feuerwehranfahrtszone in der Westlichen Stadtmauerstraße einmal pro Woche die im Bereich der Feuerwehranfahrtszone unerlaubt abgestellten Fahrräder entfernt. Im Gegensatz zu den aufgegebenen Fahrrädern beträgt hier die Aufbewahrungsfrist allerdings zwölf Monate. Aus organisatorischen Gründen ist es erforderlich, dass sich die Lagerfläche der entfernten Fahrräder in der Nähe des Bahnhofs befindet, da diese Fahrräder erfahrungsgemäß häufig wieder abgeholt werden. Die entsprechende Zwischenlagerung dieser Fahrräder erfolgt derzeit auf einer eingezäunten Fläche unterhalb der Hochbrücke hinter dem Bahnhof. Die Errichtung dieser Fläche ist notwendig geworden, weil im Zuge des Abrisses des Parkhauses hinter dem Bahnhof die bisherige -deutlich größere- Lagerfläche weggefallen ist. Die derzeit genutzte Fläche ist deutlich kleiner, weshalb es auch hier immer wieder zu Lagerstauungen und damit zu Verzögerungen bei der Entfernung dieser Fahrräder gekommen ist. Fahrräder, die innerhalb der ersten drei Monate nicht abgeholt wurden, werden zur Weiterverwahrung ebenfalls in den Fahrradkeller nach Büchenbach-Nord verbracht.

Trotz der schwierigen Bedingungen und des erheblichen organisatorischen Aufwands ist es gelungen, die Zahl der entfernten Fahrräder in den letzten Jahren deutlich zu steigern (2025: 680 Fahrräder, lediglich in 2022 wurden mehr Fahrräder entfernt).

Im Jahr 2025 wurde durch das Bürgeramt intensiv geprüft, ob andere, größere, Flächen in der Nähe des Bahnhofs zur Verfügung stehen, um künftig Lagerstauungen zu vermeiden und eine weitere Steigerung

der Fahrradentfernungen zu ermöglichen. Dies ist leider nicht der Fall. Stattdessen wurde nun durch Vereinbarung mit dem EJC, der die Entfernung und Lagerung der Fahrräder im Auftrag des Bürgeramtes durchführt, die Lagerdauer für aufgegebene Fahrräder von sechs auf drei Monate reduziert. Durch eine schnellere Verwertung der Fahrräder wird ein höherer Durchsatz bei der Lagerung erwartet, was zu einer weiteren Erhöhung der entfernten Fahrräder führen soll.

Darüber hinaus sollen im Bereich der Feuerwehranfahrtszone in der Westlichen Stadtmauerstraße nun zusätzliche Schilder und Bodenmarkierungen, die auf das Fahrradabstellverbot in diesem Bereich hinweisen, angebracht werden. Für die Anbringung der Bodenmarkierungen muss zunächst die vorhandene Zick-Zack-Linie, nach Vorgabe der Straßenverkehrsbehörde, durch das Tiefbauamt entfernt werden. Diese verkehrsrechtliche Anordnung hierfür steht allerdings noch aus. Die hierdurch erwartbaren freien Kapazitäten der Entfernung von Fahrrädern aus der Feuerwehranfahrtszone können künftig für die Entfernung von aufgegebenen Fahrrädern im öffentlichen Raum besser eingesetzt werden.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang